1. ------IND- 2019 0346 F-- DE- ------ 20190725 --- --- PROJET

|  |
| --- |
| FRANZÖSISCHE REPUBLIK |
|  |  |  |
| Ministerium für den ökologischen und solidarischen Wandel |
|  |  |  |
|  |  |  |

Dekret Nr.  vom

**über das Verbot bestimmter Einwegkunststoffprodukte**

NOR-Nr.: [...]

***Betroffene Zielgruppen:*** *Natürliche oder juristische Personen, die für die Zwecke ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmte Einwegkunststoffprodukte entgeltlich oder unentgeltlich liefern, verwenden, vertreiben oder bereitstellen.*

***Gegenstand****: Bedingungen für die Anwendung des Verbots der Bereitstellung bestimmter Einwegkunststoffprodukte.*

***Inkrafttreten:*** *Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets treten am 1. Januar 2020 in Kraft; davon ausgenommen sind die Bestimmungen des Artikels 3, die am 3. Juli 2021 in Kraft treten.*

***Hinweis:*** *In dem Dekret werden die Bedingungen für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Umweltgesetzbuchs festgelegt, durch die ab dem 1. Januar 2020 die Bereitstellung bestimmter Einwegkunststoffprodukte verboten werden soll. Hierzu werden die Modalitäten für die Anwendung von Artikel L. 541-10-5 Nummer III des Umweltgesetzbuchs festgelegt.*

***Verweise:*** *Das Dekret wird zur Anwendung von Artikel L. 541-10-5 Nummer III Absatz 1 des Umweltgesetzbuchs erlassen, der durch den Artikel 73 des Gesetzes Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 über die Energiewende für ein umweltverträgliches Wachstum eingefügt und durch den Artikel 28 des Gesetzes Nr. 2018-938 vom 30. Oktober 2018 für ausgewogene Handelsbeziehungen im Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor und für gesunde, nachhaltige und für jedermann zugängliche Lebensmittel geändert wurde.*

**Der Premierminister,**

gestützt auf den Bericht der Ministerin für den ökologischen und solidarischen Wandel und des Ministers für Wirtschaft und Finanzen;

gestützt auf die Richtlinie 94/62/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert insbesondere durch die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004;

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt;

gestützt auf die Richtlinie 90/385/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte;

gestützt auf die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte;

gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere auf Artikel L. 541-10-5 Nummer III, eingefügt durch den Artikel 73 des Gesetzes Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 über die Energiewende für ein umweltverträgliches Wachstum und geändert durch den Artikel 28 des Gesetzes Nr. 2018-938 vom 30. Oktober 2018 für ausgewogene Handelsbeziehungen im Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor und für gesunde, nachhaltige und für jedermann zugängliche Lebensmittel;

gestützt auf die Bemerkungen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation vom XX xxx 2019 bis XX xxx 2019 in Anwendung des Artikels L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs vorgebracht wurden;

gestützt auf die an die Europäische Kommission gerichtete Notifizierung Nr. …. vom ………..,

**erlässt folgendes Dekret:**

**Artikel1**

Buch V Titel IV Kapitel III Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 des Vorschriftenteils des Umweltgesetzbuchs wird durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

„Unterabschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

„Artikel D543-294

„Für die Anwendung von Artikel L. 541-10-5 Nummer III und des vorliegenden Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„1. ‚Kunststoff‘: ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden;

„2. ‚Einwegkunststoffprodukt‘: ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt oder in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller zurückgegeben wird, bzw. das nicht konzipiert, entwickelt oder in Verkehr gebracht wird, um für denselben Zweck, für den es konzipiert wurde, wiederverwendet zu werden;

„3. ‚Hersteller‘: jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich mittels Fernabsatzverträgen, Einwegkunststoffprodukte oder befüllte Einwegkunststoffprodukte gewerbsmäßig herstellt, befüllt, verkauft oder importiert;

„4. ‚Bereitstellung‘: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Staatsgebiet im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

„5. ‚Inverkehrbringen‘: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Staatsgebiet;

„6. ‚Verpackung‘: die Produkte im Sinne der Richtlinie 94/62/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, in geänderter Fassung;

„7. ‚Becher und Gläser‘: Becher und Gläser, die vollständig aus Kunststoff bestehen;

„8. ‚Einwegteller‘: Teller, die vollständig aus Kunststoff bestehen;

„9. ‚Besteck‘: Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen gemäß Teil B des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904, mit Ausnahme derjenigen, die in Strafvollzugsanstalten, Gesundheitseinrichtungen sowie im Bereich des Luft-, Schienen- und Seeverkehrs genutzt werden;

„10. ‚Menüschalen, Eisbecher, Salatschüsseln und Boxen‘: Lebensmittelverpackungen gemäß Teil A des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904, die vollständig aus Kunststoff bestehen und als Behältnisse für Lebensmittel verwendet werden, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden, die in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;

11. ‚Trinkhalme‘: Trinkhalme, die am Ort ihrer Nutzung bereitgestellt werden oder die stück- oder chargenweise an Endverbraucher verkauft werden, mit Ausnahme solcher Trinkhalme, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG fallen;

12. ‚Flaschendeckel‘: Deckel von Flaschen oder Bechern, die Deckel für Getränkebecher im Sinne von Teil A des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 sind;

13. ‚Produkte, die im Rahmen der Kompostierung in Privathaushalten kompostierbar sind‘: Produkte, die den Anforderungen der anerkannten französischen Norm über die Spezifikationen für Kunststoffe, die für die Kompostierung in Privathaushalten geeignet sind, gerecht werden, sowie Produkte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder vertrieben werden oder in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt werden und vergleichbare Garantien bieten;

14. ‚biobasiertes Material‘: jedes Material biologischen Ursprungs mit Ausnahme von Materialien, die in geologischen Formationen gebunden oder versteinert sind;

15. ‚Gehalt an biobasierten Materialien‘: prozentualer Anteil, der als im Becher, Glas oder Teller enthaltener Gesamtkohlenstoffanteil der biobasierten Materialien ausgedrückt wird und der nach einem Berechnungsverfahren ermittelt wird, das in einer geltenden französischen Norm oder in einer geltenden internationalen Norm zur Bestimmung des biobasierten Kohlenstoffanteils von Kunststoffen, die vergleichbare Garantien bietet, festgelegt ist.

**Artikel 2**

Buch V Titel IV Kapitel III Abschnitt 21 Unterabschnitt 2 des Vorschriftenteils des Umweltgesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. Der Unterabschnitt 2 erhält folgenden Titel: „Einwegkunststoffprodukte“;

2. Artikel D. 543-295 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Produkte gemäß Artikel L. 541-10-5 Nummer III Absatz 1, deren Bereitstellung untersagt wird, sind Einwegkunststoffprodukte, mit Ausnahme von Verpackungen.“

3. Artikel D. 543-296 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Mindestgehalt an biobasierten Materialien in den Produkten gemäß Artikel L. 541-10-5 Nummer III Absatz 1 liegt ab 1. Januar 2020 bei 50 % und ab 1. Januar 2025 bei 60 %.

**Artikel 3**

1. Artikel D. 543-294 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird durch folgende Worte ergänzt: „bzw. teilweise aus Kunststoff bestehen, mit einem höheren Gehalt als dem Höchstgehalt, der durch einen Erlass zur Festlegung des zulässigen Kunststoffhöchstgehalts und der Bedingungen, gemäß denen der Kunststoffgehalt nach und nach reduziert wird, festgelegt wird“;

b) in Nummer 8 werden die Worte „die vollständig aus Kunststoff bestehen“ durch die Worte „einschließlich derjenigen mit Kunststofffolie, gemäß Teil B des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904“ ersetzt;

c) in Nummer 9 werden die Worte „mit Ausnahme derjenigen, die in Strafvollzugsanstalten, Gesundheitseinrichtungen sowie im Bereich des Luft-, Schienen- und Seeverkehrs genutzt werden“ gestrichen;

d) in Nummer 11 werden die Worte „die am Ort ihrer Nutzung bereitgestellt werden oder die stück- oder chargenweise an Endverbraucher verkauft werden“ durch die Worte „gemäß Teil B des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904“ ersetzt;

2. in Artikel D. 543-295 werden die Worte „mit Ausnahme von“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt;

3. Artikel D. 543-296 wird durch den folgenden Satz ergänzt: „Die in diesem Absatz genannte Ausnahme gilt jedoch nicht für Einwegteller, Trinkhalme, Besteck und Rührstäbchen für Getränke“.

**Artikel 4**

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets treten am 1. Januar 2020 in Kraft; davon ausgenommen sind die Bestimmungen des Artikels 3, die am 3. Juli 2021 in Kraft treten.

**Artikel 5**

Die Ministerin für den ökologischen und solidarischen Wandel und der Minister für Wirtschaft und Finanzen werden jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Dekrets beauftragt, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.